

§ 27**Leistungen für Auszubildende**

(1) Auszubildende im Sinne des § 7 Absatz 5 erhalten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach Maßgabe der folgenden Absätze. Die Leistungen für Auszubildende gelten nicht als Arbeitslosengeld II.

(2) Leistungen werden in Höhe der Mehrbedarfe nach § 21 Absatz 2, 3, 5 und 6 und in Höhe der Leistungen nach § 24 Absatz 3 Nummer 2 erbracht, soweit die Mehrbedarfe nicht durch zu berücksichtigendes Einkommen oder Vermögen gedeckt sind.

(3) Erhalten Auszubildende Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld nach dem Dritten Buch oder Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder erhalten sie diese nur wegen der Vorschriften zur Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen nicht, und bemisst sich deren Bedarf nach § 65 Absatz 1, § 66 Absatz 3, § 101 Absatz 3, § 105 Absatz 1 Nummer 1 und 4, § 106 Absatz 1 Nummer 2 des Dritten Buches oder nach § 12 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2, § 13 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes, erhalten sie einen Zuschuss zu ihren angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung (§ 22 Absatz 1 Satz 1), soweit der Bedarf in entsprechender Anwendung des § 19 Absatz 3 ungedeckt ist. Satz 1 gilt nicht, wenn die Berücksichtigung des Bedarfs für Unterkunft und Heizung nach § 22 Absatz 5 ausgeschlossen ist.

(4) Leistungen können als Darlehen für Regelbedarfe, Bedarfe für Unterkunft und Heizung und notwendige Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung erbracht werden, sofern der Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 5 eine besondere Härte bedeutet. Für den Monat der Aufnahme einer Ausbildung können Leistungen entsprechend § 24 Absatz 4 erbracht werden. Leistungen nach den Sätzen 1 und 2 sind gegenüber den Leistungen nach den Absätzen 2 und 3 nachrangig.

(5) Unter den Voraussetzungen des § 22 Absatz 8 können Auszubildenden auch Leistungen für die Übernahme von Schulden erbracht werden.

§ 7 Leistungsberechtigte

(1) (...)

(5) Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes oder der §§ 60 bis 62 des Dritten Buches dem Grunde nach förderungsfähig ist, haben über die Leistungen nach § 27 hinaus keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II, Sozialgeld und Leistungen für Teilhabe und Bildung.

(6) (...)

Inhaltsverzeichnis

1. Überblick über die Regelung
2. Anspruchsberechtigung
3. Leistungen
 - 3.1 Leistungen nach § 27 Abs. 2
 - 3.2 Leistungen nach § 27 Abs. 3
4. Leistungen als Darlehen nach § 27 Abs. 4
 - 4.1 Darlehen nach § 27. Abs. 4 S. 1
 - 4.2 Darlehen nach § 27 Abs. 4 S. 2
5. Leistungen nach § 27 Abs. 5

1. Überblick über die Regelung

Auszubildende haben nach § 7 Abs. 5 keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II. Dabei wird davon ausgegangen, dass Auszubildende stattdessen einen Anspruch auf vorrangige Ausbildungsförderung haben. In bestimmten Fällen ist es jedoch zur Sicherung des Lebensunterhalts und der Ausbildung erforderlich, an Auszubildende ergänzende Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu erbringen. Dabei sollen Auszubildende nicht besser oder schlechter als Personen gestellt werden, die grundsätzlich einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II haben. Deshalb werden Leistungen an Auszubildende wie beim Arbeitslosengeld II nur erbracht, soweit die Auszubildenden die Bedarfe nicht durch zu berücksichtigendes Einkommen oder Vermögen (§§ 11 bis 12) decken können.

In § 27 werden die Leistungen für Auszubildende, welche nach § 7 Abs. 5 von Arbeitslosengeld II, Sozialgeld und Leistungen für Bildung und Teilhabe ausgeschlossen sind, systematisch zusammengefasst.

Umfang des Leistungsausschlusses nach § 7 Abs. 5 (27.1)

2. Anspruchsberechtigung

(1) Leistungen nach § 27 werden für Auszubildende erbracht, welche nach § 7 Abs. 5 grundsätzlich von Arbeitslosengeld II, Sozialgeld und Leistungen für Bildung und Teilhabe ausgeschlossen sind.

Nach § 7 Abs. 5 haben Auszubildende keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II, Sozialgeld und Leistungen für Bildung und Teilhabe, wenn deren Ausbildung **dem Grunde nach** förderfähig nach dem Berufsausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder den §§ 60 bis 62 SGB III (Berufsausbildungsbeihilfe, Ausbildungsgeld) ist.

Es ist dabei ohne Bedeutung, ob sich z. B. aufgrund der Einkommensverhältnisse der Eltern tatsächlich ein zahlbarer Betrag ergibt.

§ 7 Abs. 5 erfasst auch die Fälle, in denen für eine dem Grunde nach den §§ 60 bis 62 SGB III förderungsfähige Ausbildung ein Anspruch auf Ausbildungsgeld nach den §§ 104 ff. SGB III besteht. Das Ausbildungsgeld dient wie die Berufsausbildungsbeihilfe grundsätzlich dem Lebensunterhalt.

(2) Auszubildende, welche gem. § 7 Abs. 6 einen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II haben, erhalten keine Leistungen nach § 27. Vielmehr erhalten sie Leistungen nach § 19. Die Leistungen nach § 27 können die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 19 nicht aufstocken oder zusätzlich zu diesen gewährt werden.

Kreis der Berechtigten (27.2)

Fälle nach § 7 Abs. 6 (27.3)

3. Leistungen

Die Leistungen nach § 27 gelten nicht als Arbeitslosengeld II (§ 27 Abs. 1 S. 2). Somit tritt durch die Leistungen keine Sozialversicherungspflicht ein.

Keine Sozialversicherungspflicht (27.4)

3.1 Leistungen nach § 27 Abs. 2

(1) Auszubildende erhalten nach § 27 Abs. 2 Leistungen in Höhe der Mehrbedarfe nach § 21 Abs. 2, 3, 5 und 6, soweit sie hilfebe-

Mehrbedarfe (27.5)

dürftig sind. Der Mehrbedarf nach § 21 Abs. 4 ist ausbildungsgeprägt und gilt daher mit der Ausbildungsförderung als gedeckt.

Leistungen nach § 27 Abs. 2 werden nur erbracht, soweit die Auszubildenden die Bedarfe nicht durch zu berücksichtigendes Einkommen oder Vermögen decken können.

(2) Als Bedarf der Auszubildenden/Studenten ist der Bedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II (Regelbedarf, Mehrbedarf und Bedarf für Unterkunft und Heizung) zu Grunde zu legen. Ist Einkommen vorhanden, das diesen Bedarf übersteigt, wird dieses Einkommen auf den Mehrbedarf angerechnet. Das BA-föG ist um den ausbildungsgeprägten Anteil (vgl. Rz. 11.102), die 30-Euro-Pauschale und ggf. die Absetzbeträge nach § 11 b zu bereinigen. Wird wegen des Bezuges anderen Einkommens kein BA-föG geleistet, ist dieses Einkommen entsprechend zu mindern.

Bedarfsberechnung (27.6)

Beispiel:

Eine erwerbsfähige Studentin erhält Unterhaltsleistungen von ihren Eltern in Höhe von 700 €. Der Bedarf für Unterkunft und Heizung beträgt 196 €. Sie macht einen Mehrbedarf wegen kostenaufwändiger Ernährung geltend.

Das Einkommen ist um den ausbildungsgeprägten Bedarf des BA-föG in Höhe von 119,40 € (s. Rz. 11.102) und die 30-Euro-Pauschale zu bereinigen.

<i>Bedarf der Antragstellerin: (Rb 364,- + KdU 196,-)</i>	<i>560,00</i>
<i>Bereinigtes Einkommen (700,- ./.. 119,40)</i>	<i>580,60</i>
<i>Einzusetzendes Einkommen</i>	<i>20,60</i>

<i>Mehrbedarf wegen kostenaufwändiger Ernährung</i>	<i>36,00</i>
<i>./.. zu berücksichtigendes Einkommen</i>	<i>20,60</i>
<i>Anspruch Mehrbedarf</i>	<i>14,40</i>

(3) Darüber hinaus sollen auch Leistungen nach § 24 Abs. 3 Nr. 2 erbracht werden. Für diese Leistungen ist der kommunale Träger zuständig, daher wird auf Hinweise zu diesem Thema verzichtet.

Erstausstattungen nach § 24 Abs. 3 Nr. 2 (27.7)

3.2 Leistungen nach § 27 Abs. 3

Auszubildende erhalten nach Maßgabe des § 27 Abs. 3 einen Zuschuss zu ihren angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung. Für Leistungen nach § 27 Abs. 3 ist der kommunale Träger zuständig, daher wird auf Hinweise zu diesem Thema verzichtet.

Leistungen nach § 27 Abs. 3 (27.8)

4. Leistungen als Darlehen nach § 27 Abs. 4

4.1 Darlehen nach § 27. Abs. 4 S. 1

(1) Trotz eines Anspruchs auf BAföG bzw. BAB können Leistungen für Regelbedarfe, Bedarfe für Kosten für Unterkunft und Heizung und notwendige Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung in Form eines Darlehens erbracht werden, soweit besondere Umstände die Nichtgewährung des Alg II als außergewöhnlich hart und deshalb unzumutbar erscheinen lassen (§ 27 Abs. 4 S. 1).

**Besondere Härte
(27.9)**

Die darlehensweise Erbringung von Leistungen nach § 27 Abs. 4 ist nachrangig gegenüber den Leistungen nach § 27 Abs. 2 und 3.

Die Grundsicherungsstelle hat folglich im Einzelfall unter pflichtgemäßer Ausübung des ihm insoweit eingeräumten Ermessens (§ 39 SGB I) zu entscheiden, ob ein solcher Tatbestand gegeben ist. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass z. B. die bloße Unterschreitung des Lebensniveaus eines Beziehers von Leistungen nach dem SGB II/SGB XII für den Auszubildenden noch keine besondere Härte in diesem Sinne darstellt.

**Ermessen
(27.10)**

Nach Auffassung des BSG (Rechtsprechung zur Vorläuferregelung in § 7 Absatz 5 Satz 2) ist es vor allem Auszubildenden an Hochschulen grundsätzlich zumutbar, durch gelegentliche Nebentätigkeiten einen Verdienst zu erzielen, der ausreicht, den sozialhilferechtlichen Lebensunterhalt mit abzudecken. Die Rechtsprechung des BSG geht vom Regelfall eines „jungen belastbaren Menschen ohne einengende persönliche Verpflichtungen“ aus.

(2) Soweit Leistungen der Ausbildungsförderung nach § 51 Abs. 2 BAföG unter dem Vorbehalt der Rückforderung (noch) nicht geleistet werden können, weil die dortigen gesetzlichen Voraussetzungen (Fristen) noch nicht gegeben sind, kann in Einzelfällen das Vorliegen eines besonderen Härtefalles anerkannt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn durch die entstehende kurze Bedarfslücke die Ausbildung insgesamt gefährdet ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass beispielsweise ein Studium an einer Hochschule so rechtzeitig geplant werden kann, dass es nicht zu einer Verzögerung in der Bewilligung der Ausbildungsförderung kommt.

**BAföG unter
Vorbehalt der Rück-
forderung
(27.11)**

Das Darlehen sollte maximal in Höhe der zu erwartenden Ausbildungsförderung gewährt werden. Die Rückzahlung der geleisteten Beträge sollte entweder durch Abtretung des Anspruches auf Ausbildungsförderung oder durch eine Vereinbarung zur sofortigen Rückzahlung bei (rückwirkender) Zahlung der Ausbildungsförderung gesichert werden. Näheres zu den Darlehensmodalitäten: vgl. FH zu § 42a.

**Höhe des Darlehens
(27.12)**

(3) Die in Rz. 27.10 beschriebene Selbsthilfemöglichkeit ist Auszubildenden nicht eröffnet, denen eine Arbeit nicht zumutbar ist. So wird Alleinerziehenden neben dem Studium eine Erwerbstätigkeit in der Regel nicht möglich sein, ohne ihr Kind zu vernachlässigen.

**Alleinerziehende
(27.13)**

Es bestehen keine Bedenken, in diesen Fällen das Vorliegen eines Härtefalls anzunehmen.

(4) Das Darlehen umfasst ausschließlich den Regelbedarf, Bedarfe für Kosten für Unterkunft und Heizung und notwendige Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung des Auszubildenden. Mögliche

**Höhe des Darlehens
(27.14)**

Ansprüche auf Wohngeld in diesen Fällen sind bei der Bemessung des Darlehensbetrages zu berücksichtigen.

Leistungen für Mehrbedarfe (§ 27 Abs. 2) und die Leistungen für Angehörige als Mitglieder in der Bedarfsgemeinschaft werden als Zuschuss gewährt.

(5) Ergänzend zu den o. g. Ausführungen wird zur Abgrenzung „besonderer Härtefälle“ auf Anlage 1 verwiesen.

Anlage 1

4.2 Darlehen nach § 27 Abs. 4 S. 2

(1) Ein Darlehen kann auch in den Fällen erbracht werden, in denen Auszubildende im ersten Monat der Ausbildung erst am Ende des Monats Leistungen (insbesondere Ausbildungsvergütung, BAB bzw. Ausbildungsgeld) erhalten. Da Arbeitslosengeld II im Voraus gezahlt wird, kann zu Beginn der Ausbildung eine Zahlungslücke entstehen, die einem unbelasteten Beginn der Ausbildung entgegensteht.

Darlehen bei Zahlungslücke zu Ausbildungsbeginn (27.15)

Um zu vermeiden, dass im Beginnmonat doppelte Leistungen gezahlt werden, kommt nur eine darlehensweise Zahlung in Betracht.

Soweit ein Auszubildender zu Beginn der Ausbildung in diesen Fällen eine Zahlungslücke geltend macht und die Gewährung darlehensweiser Leistungen beantragt, ist im Regelfall von einer Gefährdung der Ausbildungsaufnahme auszugehen, die zu einer Ermessensreduktion auf Null führt.

Eine Darlehensgewährung sollte in diesen Fällen in Höhe des bisherigen Arbeitslosengeldes II erfolgen.

(2) Rückzahlungsansprüche aus Darlehen nach § 27 Abs. 4 S. 2 sind erst nach Abschluss der Ausbildung fällig (§ 42a Abs. 5). Über die Rückzahlung des ausstehenden Betrags soll eine Vereinbarung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Auszubildenden getroffen werden (§ 42a Abs. 4 S. 2, Abs. 5).

Rückzahlung (27.16)

5. Leistungen nach § 27 Abs. 5

Mietschulden (27.17)

Nach § 27 Abs. 5 kommt die Übernahme von Schulden zur Sicherung des Wohnraumes oder Behebung einer vergleichbaren Notlage nach § 22 Abs. 8 weiterhin in Betracht. Voraussetzung ist, dass die/der Auszubildende einen Zuschuss zu den ungedeckten angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung (§ 22 Abs. 1 S. 1 S) erhält. Wegen der Zuständigkeit der kommunalen Träger (§ 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 2) wird auf Hinweise hierzu verzichtet.

Rechtsprechung der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu § 26 BSHG

Gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 BSHG in der bis 31.12.2004 geltenden Fassung kann Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) in besonderen Härtefällen auch während einer Ausbildung als Beihilfe oder als Darlehen gewährt werden. Der Wortlaut dieser Ermessensvorschrift entspricht im Wesentlichen dem des § 27 Abs. 4; allerdings ist die Gewährung von Alg II in solchen Fällen lediglich in Form eines Darlehens vorgesehen.

Nach dem Willen des Gesetzgebers ist das Vorliegen einer sog. "allgemeinen Härte" keineswegs ausreichend, einen Leistungsanspruch zu rechtfertigen. Es müssen vielmehr außergewöhnliche, schwerwiegende, atypische und möglichst nicht selbst verschuldete Umstände gegeben sein, die einen zügigen Ausbildungsdurchlauf verhindert oder die sonstige Notlage hervorgerufen haben. Eine besondere Härte liegt auch vor, wenn der Leistungsberechtigte ohne die Leistungen nach dem SGB II in eine Existenz bedrohende Notlage geriete, die auch nicht bei Unterbrechung der Ausbildung und Aufnahme einer Erwerbstätigkeit beseitigt werden könnte.

Ein besonderer Härtefall ist gemeinhin zu bejahen, soweit die Folgen des Anspruchsausschlusses

- deutlich über das Maß hinausgehen, welches regelmäßig mit der Versagung von HLU für eine Ausbildung verbunden ist und
- auch mit Rücksicht auf den Gesetzeszweck, die Sozialhilfe von den finanziellen Lasten einer Ausbildungsförderung freizuhalten, als übermäßig hart erscheinen.

Gleichwohl sind zunächst sämtliche nach dem BAföG oder anderen vorrangigen Gesetzen möglichen Härtefallregelungen auszuschöpfen.

Nach der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichtsbarkeit liegt ein besonderer Härtefall insbesondere nicht vor, soweit

- die Ausbildung ohne zusätzliche finanzielle Unterstützung aus wirtschaftlichen Gründen abgebrochen werden müsste,
- die Ausbildungsvergütung unterhalb des Sozialhilfebedarfes angesiedelt ist, da die Differenz durch (zusätzliches) Arbeitseinkommen gedeckt werden kann,
- der Auszubildende/Studierende die von ihm beantragte Förderleistung (BAföG/BAB) tatsächlich noch nicht erhalten hat; auf die hierfür maßgebenden Ursachen kommt es nicht an,
- Unterstützungsleistungen Dritter infolge des Überschreitens der Höchstförderungsdauer ausbleiben.

Die Annahme eines besonderen Härtefalles kommt dagegen vor allem in Betracht, wenn

- die Ausbildung/das Studium wegen der Geburt und der damit verbundenen Betreuung eines Kindes ruht,
- das Studium/die Berufsausbildung wegen Krankheit, Schwangerschaft oder Behinderung länger dauert, als es durch das BAföG/SGB III gefördert werden kann und der erfolgreiche Abschluss wegen fehlender Mittel gefährdet wäre,

- es einem Schwerbehinderten bei Abbruch der schulischen oder beruflichen Ausbildung langfristig und möglicherweise auf Dauer nicht möglich sein wird, seinen Lebensunterhalt durch eine Erwerbstätigkeit ausreichend zu sichern,
- ein mittelloser Studierender sich in der akuten Phase des Abschlussexamens befindet und ihm deshalb ein Abbruch der Ausbildung nicht zugemutet werden kann,
- der Abschluss der beruflichen Ausbildung unmittelbar bevorsteht, - nach der Interpretation der Verwaltungsgerichte gilt das allgemeine Prinzip „Je fortgeschrittener die Ausbildung bereits ist, desto größer die Härte, die ein Abbruch der Ausbildung bedeuten würde“-,
- die gewährte Schülerförderung den als laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz in Betracht kommenden Betrag deutlich unterschreitet und dem Schüler die Ausübung einer Nebentätigkeit zu Erwerbszwecken von der Schule untersagt wird oder aus anderen Gründen unmöglich ist und darüber hinaus sämtliche Personen der Haushaltsgemeinschaft im Sinne des § 16 BSHG, in welcher der Schüler lebt, HLU beziehen oder ein Einkommen haben, das die Sozialhilfesätze nicht überschreitet.

Hinweis: Es handelt sich jeweils nicht um abschließende Aufzählungen